

**Promotionsordnung
Dr. phil. im Fach Musikpädagogik
des Fachbereichs 15 Musikhochschule
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 26.11.2021**

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotion
- § 2 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Promotionskomitee
- § 5 Promotionsstudium
- § 6 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 7 Dissertation
- § 8 Bewertung der Dissertation
- § 9 Disputation
- § 10 Bewertung der Disputation
- § 11 Wiederholung einer Promotionsleistung
- § 12 Bewertung der Promotionsprüfung
- § 13 Vollziehung der Promotion
- § 14 Promotionsurkunde
- § 15 Aberkennung der Promotion
- § 16 Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch
- § 18 Doctor honoris causa
- § 19 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität
- § 20 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 Promotion

- (1) Durch die Promotion soll der/die Bewerber*in seine/ihre über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit im musikpädagogischen Kontext im Sinne einer wissenschaftlichen Forschung nachweisen.
- (2) Der Fachbereich Musikhochschule verleiht den akademischen Grad „Doktor*in der Philosophie“ (Dr. philosophiae - Dr. phil.) aufgrund einer Promotionsprüfung. Sie besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung.

Durch die Promotionsprüfung soll der/die Bewerber*in nachweisen, dass er/sie

- ein systematisches Verständnis des Fachgebietes und der für dieses relevanten wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat;
 - durch seine/ihre Forschung, die im internationalen Vergleich hohen Standards entspricht, die Grenzen des Wissens der Musikpädagogik erweitert hat;
 - einen umfangreichen, i. d. R. mehrjährigen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität konzipieren und verwirklichen kann;
 - befähigt ist zu kritischer Analyse musikpädagogischer Probleme sowie zu innovativer Problemlösung;
 - in der Lage ist, innerhalb musikpädagogischer Forschungsgemeinschaften und anderer Wissenschaftsgemeinschaften das eigene Spezialfeld zu kommunizieren.
- (3) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste im Fachgebiet Musikpädagogik kann der Fachbereich den akademischen Grad „Doktor*in der Philosophie ehrenhalber“ (doctor philosophiae honoris causa - Dr. phil. h.c.) verleihen.

§ 2 Zulassung und Einschreibung zum Promotionsstudium

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium sind:
 - a. Die Übernahme der Betreuung eines Promotionsprojekts durch ein Promotionskomitee gemäß § 4 und
 - b. der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenzen im Fachgebiet Musikpädagogik und fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen, die zu musikpädagogisch-wissenschaftlicher Forschung, Problemlösung und Diskussion sowie zur kritischen Einordnung der Erkenntnis im gewählten musikpädagogischen Spezialgebiet befähigen; § 67 Abs. 4 HG bleibt unberührt.
- (2) Der Nachweis nach Absatz 1b wird erbracht durch
 - a. einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das der Grad „Master“ oder ein äquivalenter Abschluss verliehen wird *oder*
 - b. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien *oder*
 - c. den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne von § 53 Abs. 3 Satz 2 KunstHG NRW.
- (3) Umfang und Inhalte zusätzlich zu erbringender Studienleistungen, die in der Regel aus dem

Lehrangebot der Master-Studiengänge des Instituts für Musikpädagogik und des Fachbereichs Musikhochschule insgesamt stammen, setzt der Promotionsausschuss in Abstimmung mit dem Promotionskomitee fest. Das zuständige Promotionskomitee legt einen Vorschlag vor. Auf begründeten Vorschlag des Promotionskomitees kann der Promotionsausschuss im Einzelfall auf zusätzlich zu erbringende Studienleistungen verzichten.

- (4) Bei Zweifeln über die Einstufung des Abschlusses gemäß Absatz 2 entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Promotionskomitee, gegebenenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit internationaler Abschlüsse.
- (5) Die Zulassung zum Promotionsstudium ist beim Promotionsausschuss des Fachbereichs 15 Musikhochschule schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag sollte innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Arbeit und in der Regel mindestens zwei Jahre vor Einreichung der Dissertation erfolgen. Dem Antrag sind in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
 - a. ein Lebenslauf, der lückenlos Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
 - b. die schriftliche Zusage der Betreuung eines musikpädagogisch-wissenschaftlichen Forschungsprojekts durch ein Promotionskomitee gemäß § 4;
 - c. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Übersetzung eines der nach Absatz 2 bis 4 geforderten Hochschulzeugnisse oder alternativ einen Antrag nach Absatz 6.

Bei Zweifeln über die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 bis 4 kann der/die Kandidat*in eine Voranfrage an den Promotionsausschuss zur Klärung der Zulassungsfähigkeit stellen; im Falle ausländischer Abschlüsse soll diese Voranfrage rechtzeitig, d. h. etwa drei Monate vor Beginn der Arbeiten erfolgen. Der Voranfrage sind die Unterlagen gemäß Satz 3 beizufügen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen; eine rechtsverbindliche Entscheidung kann jedoch nur aufgrund eines vollständigen Antrags nach Satz 3 erfolgen.

- (6) Ein*e Bewerber*in wird zugelassen, wenn er/sie alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die promotionsvorbereitenden Studien gemäß Absatz 3 und 4 können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden; sie sollen in der Regel spätestens nach 18 Monaten abgeschlossen sein. Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt insoweit unter Vorbehalt.
- (7) Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zum Promotionsstudium. Wird die Zulassung versagt, so ist dies dem/der Bewerber*in schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach Behebung der vom Promotionsausschuss genannten Mängel kann die Bewerber*in den Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium erneut stellen.
- (8) Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 59 Abs. 5 KunstHG verpflichtet, sich für die Dauer der Promotion an der Universität einzuschreiben. Die Promotion beginnt mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung und endet mit Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wird.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Für die Organisation der Promotion und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Musikhochschule einen Promotionsausschuss. Dieser setzt sich

zusammen aus Mitgliedern des Fachbereichs Musikhochschule sowie einem/einer Professor*in des Instituts für Musikpädagogik der WWU Münster. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, deren/dessen ständigem/ständiger Vertreter*in, zwei weiteren Professor*innen, einem/einer Vertreter*in des Mittelbaus sowie einem/einer Masterstudierenden. Ist ein*e Professor*in des Promotionsausschusses auch Mitglied des Promotionskomitees, wird in diesem Falle ein stellvertretendes Ausschussmitglied benannt. Der/die Stellvertreter*in muss promoviert sein und ein wissenschaftliches Fach an einer Universität vertreten. Die Amtszeit aller Mitglieder des Ausschusses beträgt zwei Jahre.

- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreter*innen. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen.
- (3) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden. Er beauftragt das jeweilige Promotionskomitee mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Promotion. Er prüft den Antrag und die Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 2. Er gibt Anregungen zur Reform der Promotionsordnung.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder deren/dessen ständigem/ständiger Vertreter*in mindestens ein*e weitere*r stimmberechtigte*r Hochschullehrer*in sowie das Mitglied aus dem Mittelbau und ein*e Masterstudierende*r anwesend sind. Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen, die die Bewertung von Promotionen betreffen, ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden bzw. deren/dessen ständiger/ständigem Vertreter*in übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (7) Geschäftsstelle des Promotionsausschusses ist das Dekanatsbüro des Fachbereichs 15 Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 4

Promotionskomitee

- (1) Auf Vorschlag des/der Kandidat*in setzt der Promotionsausschuss ein Promotionskomitee ein; die schriftliche Zusage der Mitglieder des Promotionskomitees, die Betreuung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu übernehmen, ist gemäß § 2 (1) Punkt 1 eine Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren. Die Mitglieder des Promotionskomitees betreuen das Promotionsvorhaben der Kandidatin bzw. des Kandidaten und wirken i. d. R. als Gutachter*innen für die Dissertation gemäß § 8 und als Prüfer*innen in der Disputation gemäß § 9. Mit Beginn des Pro-

motionsstudiums schließen Promotionskomitee und Doktorand*in eine schriftliche Promotionsvereinbarung, die der Zustimmung des Promotionsausschusses bedarf. In der Promotionsvereinbarung werden Rechte und Pflichten festgelegt und das vereinbarte Studienprogramm geregelt. Den Mitgliedern eines Promotionskomitees ist im Promotionsausschuss vor Entscheidungen, die eine von ihm betreute Promovendin bzw. einen von ihm betreuten Promovenden betreffen, Rede-recht einzuräumen.

- (2) Das Promotionskomitee besteht aus zwei gemeinsam für die Themenfestlegung verantwortlichen Betreuer*innen. Eines der Mitglieder des Promotionskomitees muss eine wissenschaftliche Professur für Musikpädagogik am FB 15 der WWU innehaben, das andere Mitglied muss Professor*in für ein wissenschaftliches Fach oder habilitiert sein. Mitglieder des Promotionskomitees, die nicht Professor*in am Fachbereich 15 Musikhochschule der Universität sind, müssen Mitglied oder Angehörige*r eines Fachbereichs einer wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (3) Die Zusammensetzung des Promotionskomitees kann auf schriftlichen, begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder eines Mitglieds des Promotionskomitees an den Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Mitgliedern des amtierenden Promotionskomitees und schriftlicher Zustimmung des neuen Mitglieds bzw. der neuen Mitglieder geändert werden.
- (4) Die für die Themenfestlegung verantwortlichen Betreuer*innen koordinieren das Promotionsverfahren gegenüber dem Fachbereich 15 Musikhochschule und stellen sicher, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden.
- (5) Entpflichtete, in den Ruhestand versetzte oder aus der Universität ausgeschiedene Hochschul-lehrer*innen sollen in der Regel nicht länger als fünf Jahre nach Ablauf der Dienstzeit an der Uni-versität Münster als Mitglied eines Promotionskomitees tätig sein.

§ 5

Promotionsstudium

Im Mittelpunkt der Promotion steht die zunehmend selbständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Promotionsprojektes unter der Betreuung eines Promotionskomitees gemäß § 4. Die Projektarbeit bzw. das Promotionsprojekt wird begleitet und unterstützt durch zwei Lehrveranstaltungen (Vor-träge) zu unterschiedlichen Teilaspekten des laufenden Promotionsprojekts. Zudem umfasst es die Teilnahme an Fachtagungen oder Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen. Die zu erbringenden Leistungen werden am Beginn des Promotionsstudiums in einer Promotionsvereinbarung (siehe § 4 (1)) zwischen Promotionskomitee und Promovend*in festgehalten. Stellt die Erbringung von Leistungen des Promotionsstudiums eine unbillige Härte dar, kann der Promotionsausschuss bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag der/des Promovierenden auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten.

§ 6

Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Zur Promotionsprüfung zugelassen werden kann nur, wer die in der Promotionsvereinbarung ge-mäß § 5 festgelegten Leistungen des Promotionsstudiums erbracht hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung hat der/die Bewerber*in schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Der Antrag muss das Thema des musikpädagogisch-wissenschaftlichen Forschungsvorhabens enthalten und die Angabe der für die Themenfestlegung verantwortlichen Betreuerin bzw. des für die Themenfestlegung verantwortlichen Betreuers.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
- a. Drei Exemplare der Dissertation (gebundene oder geheftete Exemplare mit angefügten Audio-, Video- oder anderen Medien) sowie eine digitale Fassung gemäß § 7, die eine Zusammenfassung und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten muss;
 - b. eine Bescheinigung des Promotionskomitees über die vollständige Erbringung der in der Promotionsvereinbarung festgelegten Leistungen des Promotionsstudiums;
 - c. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist, zu dem sie ihre bzw. er seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;
 - d. eine schriftliche Versicherung über frühere Promotionsversuche und gegebenenfalls deren Ergebnisse;
 - e. eine schriftliche Versicherung, dass der/die Bewerber*in die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat, dass er/sie alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat.
- (4) Das Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann von dem/der Bewerber*in zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn eine der in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtenswert sein. Sie soll die Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu selbständiger musikpädagogischer Forschung im Sinne von § 1 Abs. 1 sowie angemessener schriftlicher Darstellung und Diskussion der Ergebnisse belegen.
- (2) Die Dissertation besteht aus einer noch nicht veröffentlichten zusammenhängenden schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung.
- (3) Das Thema der Dissertation muss aus einem Gebiet der Musikpädagogik stammen. Es soll von der Promovendin bzw. dem Promovenden im Einvernehmen mit ihrem/seinem Promotionskomitee gewählt werden.
- (4) Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen sein.
- (5) Der schriftliche Teil der Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (6) Den Mitgliedern des Fachbereichs Musikhochschule ist Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. Dazu liegt die Dissertation mit den beiden schriftlichen Gutachten gemäß § 8 drei Wochen nach Eintreffen des letzten Gutachtens im Prüfungsamt aus.

§ 8 Bewertung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss des Fachbereichs Musikhochschule bestellt zur Bewertung der Dissertation zwei Gutachter*innen, die in der Regel die Mitglieder des jeweiligen Promotionskomitees sind und promovierte*r Professor*in eines wissenschaftlichen Faches oder promoviert sowie habilitiert sind. Als Gutachter*innen dürfen nur Personen bestellt werden, die gemäß § 4 (2) Satz 2 qualifiziert sind. Mindestens eine*r der Gutachter*innen ist eine der für die Themenfestlegung verantwortlichen Betreuer*innen der Promotionsarbeit. Eine*r der Gutachter*innen muss Professor*in am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein.
- (2) Jede*r Gutachter*in soll spätestens zwei Monate nach Erhalt der Dissertation ein eingehend begründetes, schriftliches Gutachten über die Dissertation vorlegen und Annahme oder Ablehnung empfehlen. Im Falle der Annahme der Dissertation muss das Gutachten die Dissertation mit einem der folgenden Prädikate bewerten:

summa cum laude (ausgezeichnet = 0);
 magna cum laude (sehr gut = 1);
 cum laude (gut = 2);
 rite (bestanden = 3).

Für die Prädikate „magna cum laude“ und „cum laude“ sind zur besseren Differenzierung die Zusätze „plus“ (= 0,7 bzw. 1,7) und „minus“ (= 1,3 bzw. 2,3) zulässig. Die Note der Dissertation ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Gutachten in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 3.

Ein ablehnendes Gutachten wird mit 4 codiert.

- (3) Nach Eingang der Gutachten ist den Hochschullehrer*innen des Fachbereichs 15 gemäß § 7 (6) Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. Ein Einspruch gegen die Bewertung der Dissertation kann wirksam nur in schriftlicher Form und mit einer eingehenden Begründung versehen erfolgen; er muss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einsichtsfrist im Prüfungsamt eingegangen sein.
- (4) Empfehlen beide Gutachter*innen die Annahme der Dissertation und erfolgt dagegen kein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als angenommen.
- (5) Empfehlen beide Gutachter*innen die Ablehnung der Dissertation und erfolgt dagegen kein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als abgelehnt. Die Ablehnung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (6) Die Annahme der Dissertation aufgrund nur eines die Annahme vorschlagenden Gutachtens ist ausgeschlossen. In diesem Fall muss ein weiteres Gutachten eingeholt werden; die Einsichtnahmefrist gemäß § 7 (6) beginnt erneut mit Eingang dieses Gutachtens. Wird im Gutachten nach Satz 2 die Annahme der Dissertation empfohlen und erfolgt dagegen kein fristgerechter Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als angenommen. Wird im Gutachten nach Satz 2 die Ablehnung der Dissertation empfohlen und erfolgt dagegen kein fristgerechter Einspruch gemäß Absatz 3, gilt die Dissertation als abgelehnt. Die Ablehnung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (7) Erfolgt ein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3 gegen Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder gegen die Benotung, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit

der/dem Einsprucherhebenden und den Gutachter*innen über das weitere Vorgehen. Er kann eine Überprüfung, evtl. durch auswärtige Gutachter*innen, veranlassen. Die Annahme der Dissertation kann von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden; diese muss innerhalb einer vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist erfolgen. Mit der Neufassung muss die Urfassung mit Kennzeichnung der beanstandeten Stellen erneut eingereicht werden; die Neufassung wird in der Regel von den gleichen Gutachter*innen beurteilt wie die Urfassung.

§ 9

Disputation

- (1) Die Zulassung zur Disputation erfolgt, wenn die Dissertation der Bewerberin bzw. des Bewerbers angenommen ist.
- (2) Der/die Bewerber*in vereinbart mit den Prüfer*innen Ort und Termin für die Disputation und meldet dies dem Promotionsausschuss. Dieser lädt drei Prüfer*innen und den/die Bewerber*in zur Disputation ein. Der Disputationstermin wird hochschulöffentlich spätestens 30 Tage vor der Disputation bekannt gegeben.
- (3) Die Disputation muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Annahme der Dissertation erfolgen; hat der/die Bewerber*in sich der Disputation bis dahin nicht unterzogen, so gilt sie als nicht bestanden. Tritt eine Verzögerung oder Unterbrechung ein, die der/die Bewerber*in nicht zu verantworten hat, so hat der Promotionsausschuss eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.
- (4) Als Prüfer*innen in der Disputation wirken in der Regel die Mitglieder des Promotionskomitees. Kann im Ausnahmefall, z. B. wegen Krankheit oder Abwesenheit, ein oder mehrere Mitglieder des Promotionskomitees nicht an der Disputation teilnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und dem Promotionskomitee entsprechend eine*n oder mehrere Vertreter*innen.
- (5) In der Disputation präsentiert der/die Bewerber*in die Thesen seiner/ihrer Dissertation. In der anschließenden Diskussion soll er/sie die Befähigung nachweisen, die in der Dissertation bearbeitete Fragestellung im Rahmen des wissenschaftlichen Kontexts zu beurteilen und belegen, dass er/sie die eigenen wissenschaftlichen Positionen auch im übergreifenden wissenschaftlichen Zusammenhang reflektieren kann. Die Präsentation sollte etwa 45 Minuten dauern. Die darauffolgende hochschulöffentliche Diskussion sollte nicht mehr als 60 Minuten dauern. Es wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt.
- (6) Die Disputation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

§ 10

Bewertung der Disputation

- (1) Die Disputation wird unmittelbar nach Abschluss von den Prüfer*innen gemäß § 9 (5) gemeinsam wie folgt bewertet:

summa cum laude (ausgezeichnet = 0);

magna cum laude (sehr gut = 1);

cum laude (gut = 2);

rite (bestanden = 3).

Für die Prädikate „magna cum laude“ und „cum laude“ sind zur besseren Differenzierung die Zusätze „plus“ (= 0,7 bzw. 1,7) und „minus“ (= 1,3 bzw. 2,3) zulässig.

Die Disputation ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note „rite“ erreicht wurde.

- (2) Die Bewertungen der Disputation werden der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Disputation mitgeteilt.

§ 11

Wiederholung einer Promotionsleistung

- (1) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Hierbei ist eine neue oder verbesserte Arbeit vorzulegen. Gemäß § 6 (3e) ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.
- (2) Ist die Disputation nicht bestanden, kann sie ganz oder in ihrem nicht bestandenen Teil frühestens nach zwei und spätestens nach fünf Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden; dies wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mittels Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Die Wiederholung der Disputation erfolgt in der Regel bei denselben Prüfer*innen, bei denen auch der erste Versuch abgelegt wurde. Erforderlichenfalls bestellt der Promotionsausschuss neue Prüfer*innen.

§ 12

Bewertung der Promotionsprüfung

- (1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Disputation bestanden ist.
- (2) Aus den Einzelnoten des Promotionsprojekts gem. § 8 (2) – gegebenenfalls unter Einbeziehung des dritten Gutachtens gem. § 8 (7) – errechnet sich die Gesamtnote der Promotion wie folgt:
Dissertation: 75% | Disputation: 25%
- (3) Das Gesamtprädikat der Promotion lautet:

summa cum laude (ausgezeichnet) (Note 0);
magna cum laude (sehr gut) (Note bis 1,5);
cum laude (gut) (Note bis 2,5);
rite (bestanden) (Note bis 3,5).

Ergibt sich ein Wert mit mehr als einer Nachkommastelle, so wird auf eine Nachkommastelle mathematisch gerundet.

§ 13

Vollziehung der Promotion

- (1) Das Promotionsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die eingereichte Dissertation insgesamt veröffentlicht wurde; dies soll innerhalb eines Jahres nach der Disputation erfolgen. Erst dann wird die Promotionsurkunde von dem/der Dekan*in des Fachbereiches ausgehändigt und darf der Dokortitel geführt werden.

- (2) Eine Veröffentlichung darf erst dann erfolgen, wenn das Promotionskomitee die gesamte Dissertation für druckreif erklärt hat.
- (3) Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein:
 - a. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;
 - b. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind.
- (4) Der/Die Doktorand*in muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitätsbibliothek der WWU Münster sicherstellen. Die Publikation bei der ULB kann dabei so gewählt werden, dass sie keine urheberrechtlichen Hindernisse begründet, die einer weiteren Publikation der Promotion (ganz oder in Teilen, z. B. in Zeitschriftenaufsätzen) entgegenstehen.
- (5) Der Universitätsbibliothek ist entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss der Kultusministerkonferenz eine angemessene Zahl von Exemplaren der Dissertation zu übergeben. Der/die Bewerber*in legt dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die erfolgte Ablieferung vor.

§ 14

Promotionsurkunde

- (1) Sind die Bedingungen der Veröffentlichung der Dissertation nach § 13 erfüllt, wird dem/der Bewerber*in die Promotionsurkunde ausgestellt.
- (2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotionsprüfung gemäß § 12 (3). Sie ist auf den Tag der Disputation zu datieren, von dem/der Dekan*in des Fachbereichs eigenhändig zu unterzeichnen und dem/der Bewerber*in zu übergeben.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der/die Bewerber*in das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (4) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Dissertation und in das Protokoll der Disputation gewährt. Der Antrag sollte innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Promotionsurkunde beim Promotionsausschuss gestellt werden. Der Promotionsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens kann dem/der Bewerber*in die Aushändigung der Promotionsurkunde nur unter den Voraussetzungen des § 15 verweigert werden.

§ 15

Aberkennung der Promotion

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der/die Bewerber*in beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei einer der Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich

angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären.

§ 16

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird bekannt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind, so wird der Doktorgrad durch Beschluss des Fachbereichsrats entzogen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat (Verbrechen) verurteilt worden ist, zu deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre bzw. er seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren bzw. seinen Doktorgrad missbraucht hat.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Fachbereichsrats ist der/dem Betroffenen mitzuteilen.
- (4) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion gemäß § 18.

§ 18

Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch

Gegen belastende Entscheidungen kann beim Promotionsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.

§ 18

Doctor honoris causa

Der Doktorgrad kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auch ehrenhalber verliehen werden (Ehrenpromotion - doctor honoris causa, h.c.). Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) muss von den zwei hauptberuflichen Hochschullehrer*innen des Instituts für Musikpädagogik an den Fachbereichsrat gestellt werden. Nach dessen Befürwortung wird der Antrag an den Promotionsausschuss zur Beschlussfassung weitergeleitet. Wird der Dr. phil. h.c. für hervorragende Leistungen verliehen, so bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder in beiden Gremien. Wird der Dr. phil. h.c. für außerordentliche Verdienste verliehen, bedarf es der Einstimmigkeit der Mitglieder beider Gremien.

§ 20

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität

- (1) Der Fachbereich Musikhochschule kann den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einem Fachbereich einer Partneruniversität verleihen. Der Fachbereich Musikhochschule kann auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades einer Partneruniversität mitwirken. Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Satz 1 bzw. die Mitwirkung gemäß Satz 2 setzt ein Abkommen mit dem Fachbereich der Partneruniversität

voraus. In dem Abkommen verpflichten sich beide Fachbereiche, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen, und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens.

- (2) Für die Mitwirkung nach Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Abs. 1 Satz 3 genannten Regeln. Für das Promotionsverfahren nach Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 1 bis 19, soweit in den Absätzen 3 bis 6 nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Betreuer*innen der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät. Das Abkommen nach Abs. 1 Satz 3 kann weitere Betreuer*innen vorsehen.
- (4) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und der Partnerfakultät begutachtet. Das Abkommen nach Abs. 1 Satz 3 kann weitere Gutachter*innen vorsehen.
- (5) Das Promotionskomitee besteht aus vier Prüfer*innen. Zwei sollen prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät und zwei sollen prüfungsberechtigte Mitglieder der Partnerfakultät sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einem/einer Prüfer*in vertreten sein.
- (6) Die Promotionsurkunde wird entweder als gemeinsame zweisprachige Urkunde der Fakultät und der Partnerfakultät verliehen oder Fakultät und Partnerfakultät stellen je eine Urkunde aus, die auf die jeweils andere Urkunde verweist.

§ 21

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Bewerber*innen, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann ein*e Bewerber*in, der/die den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt hat, nach den Bedingungen dieser Promotionsordnung promoviert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 15 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. November 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 26.11.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s